

RS OGH 2003/4/29 4Ob56/03v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.04.2003

Norm

BTV §4 Abs1 Z2

Rechtssatz

Unter "Entgelt" iSd § 4 Abs 1 Z 2 BTVG sind nur solche Entgeltsbestandteile zu verstehen, die typischerweise zum Bereich der geschuldeten Leistung gehören, demnach wirtschaftlich gesehen beim Bauträger verbleiben und zur Abgeltung seiner eigenen Leistungen bestimmt sind; notarielle Kosten der Vertragserrichtung und gerichtliche Verbücherungskosten fallen ebensowenig darunter wie der zur Parifizierung erforderliche Aufwand für Sachverständige, behördlich vorgeschriebene Bauabgaben oder an Drittunternehmen zu zahlende Kosten für die Aufschließung des zu bebauenden Grundstücks (Herstellung von Kanalisation, Strom-, Wasser- und Fernwärmeverchluss, Gehsteigerrichtung im behördlich vorgeschriebenen Umfang).

Entscheidungstexte

- 4 Ob 56/03v
Entscheidungstext OGH 29.04.2003 4 Ob 56/03v
Veröff: SZ 2003/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117608

Dokumentnummer

JJR_20030429_OGH0002_0040OB00056_03V0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>